



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 103-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.197

Eingereicht am: 06.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 819/2022 vom 17. August 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Videoüberwachung in Rückkehrzentren

Aus der Presse entnahm ich, dass in den Rückkehrzentren Gampelen und Aarwangen Videoüberwachungen für 100 000 Franken installiert werden sollen. In diesem Zusammenhang bin ich gespannt auf die Antworten meiner Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird die Auswertung der Aufnahmen durch die Kantonspolizei den Betreibenden, z. B. der ORS, in Rechnung gestellt? Wenn ja, zu Lasten welcher Dienstleistung geht das?
2. Wieso werden die Aufnahmen in Gampelen 3 Tage und in Aarwangen 1 Tag aufbewahrt? Meines Wissens ist Erlach nicht enorm weit von Gampelen entfernt!
3. Kameras in den Gängen greifen sehr in die Privatsphäre der Bewohnenden ein (Toiletten-gang usw.), inwiefern ist das zu rechtfertigen?
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden diese Überwachungskameras bewilligt?
5. Inwiefern ist der Datenschutz gewährleistet?

Begründung der Dringlichkeit: Die Installation ist offenbar demnächst vorgesehen, deshalb müssen die Fragen rasch geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Videoüberwachung kann nach Polizeigesetz zum Schutze öffentlicher Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer eingesetzt werden. Zu unterscheiden sind die Echtzeitüberwachung und die Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion. Bei der Echtzeitüberwachung kann das Sicherheitspersonal auf dem Monitor die Live-Bilder auf der Kamera ansehen und unmittelbar reagieren, wenn sich unberechtigte Personen Zutritt zu den Gebäuden verschaffen (z.B. sog. «Fremdschläfer») oder erkennen, wenn sie in einer Krisensituation intervenieren müssen. Demgegenüber dient eine Überwachung mit Aufzeichnungsfunktion ausschliesslich der Polizei in Strafverfahren.

Die von der Interpellantin gestellten Fragen mussten im Vorfeld der Anordnung der Videoüberwachung im Amtsblatt bereits geklärt werden.

Zu Frage 1

Betreiber der Videoüberwachung ist das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV). Das ABEV ist als Auftraggeber der Betreiberin der Rückkehrzentren für die Sicherheit in den Rückkehrzentren verantwortlich. Die Kosten für den Erwerb und die Installation der Videoüberwachung trägt der Kanton. Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich durch die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung ausgewertet werden. Sie dienen dabei als Beweismittel. Die Strafverfolgung ist eine gesetzliche Kernaufgabe der Kantonspolizei und mithin Sache des Kantons, nicht der privaten Betreiber der Rückkehrzentren.

Zu Frage 2

Im Rückkehrzentrum Aarwangen kommt ausschliesslich die Echtzeitüberwachung zur Anwendung. Die Bilder werden nicht aufgezeichnet.

Demgegenüber ist im Rückkehrzentrum Gampelen sowohl die Echtzeitüberwachung als auch die Aufzeichnungsfunktion vorgesehen. Das Rückkehrzentrum Gampelen wird zwar tagsüber vom Polizeiposten in Erlach aus bedient. Nachts und an Wochenenden ist jedoch der Polizeiposten Biel zuständig, von wo aus die Interventionszeit deutlich länger ist. Die lange Interventionszeit und der Umstand, dass im Rückkehrzentrum Gampelen ausschliesslich Männer leben, die teilweise eine Suchtproblematik aufweisen - eine Konstellation, die gewalttätige Auseinandersetzungen befeuern kann, rechtfertigen die Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion.

Zu Frage 3

Für eine Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude nach Polizeigesetz ist vor der öffentlichen Anordnung im Amtsblatt eine Rücksprache mit der Polizei sowie eine Vorabkontrolle mit der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern notwendig. Mit der Vorabkontrolle muss die Betreiberin der Datenschutzaufsichtsstelle darlegen, ob sich der Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen lässt. Die Videoüberwachung in einem Gang, der unter anderem zu den Sanitäranlagen führt, stellt keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre dar. Vielmehr dient er der Vorbeugung und der Sicherheit. Demgegenüber wäre die Videoüberwachung in den Sanitäranlagen ein unverhältnismässiger Eingriff in die Privatsphäre.

Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort auf die Interpellation Walpoth (018-2021; Geschäftsnummer 2021.RRGR.43) zum Thema «sexuelle Übergriffe an Frauen in den Asylheimen

im Kanton Bern». Darin hat er ausgeführt, was in den Bereichen Information, bauliche Massnahmen, Sicherheit und Disziplinarrecht getan wird, um sexuellen Übergriffen vorzubeugen. Mit der Videoüberwachung kann ein Beitrag zur Prävention und damit zur Sicherheit geleistet werden.

Zu Frage 4

Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung zum Schutze öffentlicher Gebäude bildet Artikel 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1).

Zu Frage 5

Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern hat am 5. April 2022 der Kantonspolizei ihren Vorabkontrollbericht zugestellt. Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung in Gampelen forderte sie das ABEV auf, ihr für einen repräsentativen Zeitraum in der Vergangenheit die Anzahl der unerwünschten Vorfälle (inkl. Fremdschläfer) sowie Fälle, in denen eine Videoaufzeichnung die Beweisführung in Strafverfahren erleichtert hätte, mitzuteilen. In einem späteren Zeitpunkt sollen diese Zahlen erneut erhoben werden, um die Wirksamkeit der Massnahme zu überprüfen. Am 4. Mai 2022 hat die Kantonspolizei in ihrer Rückmeldung an das ABEV die Rahmenbedingungen für die Videoüberwachung festgelegt. Das ABEV hat die Videoüberwachung am 18. Mai 2022 im Amtsblatt des Kantons Bern formell angeordnet.

Verteiler

– Grosser Rat